



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Referent

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18-24 [REDACTED]
FAX +49 (0)30 18-24 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugang zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl I S. 2722)**
BEZUG 1. Ihre Informationsanfrage per E-Mail vom 15.08.2016
Gz SE I 1 –IFG 01/16-
Berlin, 19. August 2016

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag vom 15. August 2016, mit welchem Sie die Überlassung von *Anweisungen, Regelungen, Dienstabweisungen, Verhaltensregeln und Sicherheitshinweise zum Thema "Pokémon Go"* begehren, ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

In Ihrer an das Bundesministerium der Verteidigung adressierten E-Mail vom 15. August 2016 (Bezug) bitten Sie, unter Berufung auf das IFG, um die Übersendung aller *Anweisungen, Regelungen, Dienstabweisungen, Verhaltensregeln, Sicherheitshinweise zum Thema "Pokémon Go"*. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der E-Mail Bezug genommen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Der von Ihnen zur Einsicht begehrte Sicherheitshinweis zum Schutz von militärischen Einrichtungen und Liegenschaften vor unerlaubtem Betreten im Zusammenhang mit Smartphone-Spielen der „Augmented Reality“ ist als eine solche Verschlusssache des Bundes mit dem Verschlussgrad *VS-Nur für den Dienstgebrauch* eingestuft. Gleiches gilt für die in Umsetzung des vorgenannten ministeriellen Sicherheitshinweises ergangenen Weisungen der einzelnen Organisationsbereiche. Ein allgemeiner öffentlicher Zugang wird durch diese Einstufung ausgeschlossen.

Auf der Grundlage Ihres Antrages war zu prüfen, ob an dieser Einstufung festzuhalten ist. Dies ist der Fall, wenn eine allgemeine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland weiterhin nachteilig sein kann.

Diese Voraussetzung besteht fort, da der Sicherheitshinweis und die in Umsetzung ergangenen Weisungen Verhaltensformen reflektiert, die weiterhin eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung für die militärische Sicherheit darstellen können. Die innerdienstliche Bewertung von Sicherheitsrisiken und deren Folgen sind grundsätzlich nicht für eine allgemeine Verbreitung vorgesehen, wodurch insbesondere deren gezielte Umgehung oder auch Provokation ausgeschlossen werden soll.

Gemäß § 3 Nr. 1b IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Auch dies ist aus den vorgenannten Gründen nicht auszuschließen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

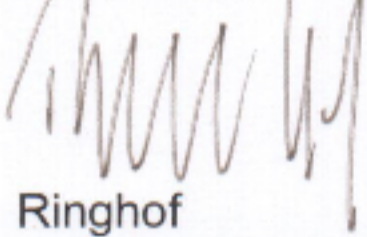
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidi-

gung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in brown ink, consisting of several loops and a final vertical stroke.

Ringhof